



Ennepe-Ruhr-Kreis

**Informationen und Empfehlungen
zu Qualitätsstandards**

**für ambulant betreute Wohngemeinschaften
demenzkranker Menschen**

Inhalt

Einleitung

1. Merkmale einer Wohngemeinschaft

2. Rechtliche Einordnung nach dem Wohn- u. Teilhabegesetz NW (WTG)

3. Die persönlichen Interessenvertreter/-innen der Mieterinnen und Mieter

3.1 Die Rolle der persönlichen Interessenvertreter/-innen und ihre Aufgaben

3.2 Vereinbarungen

3.3 Die Interessenvertreter/-innen und die Vermieter/-innen

3.4 Instrumente zur Begleitung von persönlichen Interessenvertreter/-innen

4. Betreuung und Pflege

4.1 Grundsätze

4.2 Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4.3 Qualifizierung und Supervision

4.4 Organisation und Management

5. Finanzierung

5.1 Lebenshaltungskosten

5.2 Kosten der Unterkunft

5.3 Betreuungspauschale

5.4 Pflegekosten

5.5 Einkommen und Vermögen der Bewohnerinnen und Bewohner

5.6 Sozialhilfeleistungen

6. Bauliche Anforderungen und Ausstattungsmerkmale

Einleitung

Die Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Menschen ist auf Dauer trotz motivierter, liebevoller Angehöriger zuhause oftmals nicht zu leisten. Um den pflegebedürftigen Menschen auch zukünftig zu ermöglichen, in privater Atmosphäre zu wohnen und am Alltagsgeschehen teilhaben zu können, können sich pflegebedürftige Menschen als Alternative zum Heim für das Leben in einer Wohngemeinschaft entscheiden.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind in der Regel keine Einrichtungen, die von der Heimaufsicht kontrolliert werden. Sie funktionieren durch das Zusammenwirken von Mieter/-innen bzw. Angehörigen, Vermietern und Dienstleistern auf Augenhöhe. Der Aufbau einer solchen Wohngemeinschaft bedarf einer sorgfältigen Planung, damit sich die beteiligten Akteure zusammenfinden und erfolgreich agieren können.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll im Hinblick auf die wichtigsten Grundlagen ambulant betreuter Wohngemeinschaften informieren und richtet sich an potenzielle Bewohner/-innen, deren Angehörige und mögliche Initiatoren.

1. Merkmale einer Wohngemeinschaft

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine Wohn- und Betreuungsmöglichkeit für Senioren/-innen, die aufgrund einer Demenzerkrankung nicht mehr im eigenen Wohnraum leben können. Es handelt sich dabei um eine Wohn- und Lebensgemeinschaft mit familiärem, am normalen Alltagsleben orientierten Charakter.

Die Mieter/-innen der Wohngemeinschaft werden jeweils unterstützt und begleitet durch ihre/n *persönliche/n Interessenvertreter/in*. Das können Angehörige aber auch gesetzliche Betreuer/-innen oder bevollmächtigte ehrenamtliche Personen (bevollmächtigt durch die betroffene Person selbst, deren Angehörige oder durch die/den gesetzlichen Betreuer/-in) sein.

Die Mieter/-innen einer Wohngemeinschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis sollten die Pflegestufe I haben sowie die Voraussetzungen des § 45 a / 45 b SGB XI erfüllen oder eine fachärztlich diagnostizierte Demenzerkrankung haben.

Die Mieter/-innen der Wohngemeinschaft leben in selbst möblierten Einzelzimmern. Ferner stehen den Mitgliedern Räume für eine gemeinsame Nutzung zur Verfügung. Die Gruppengröße beträgt in der Regel 8 bis 12 Personen. Die Mitglieder haben aufgrund der Wohnlage und der Betreuungssituation die Möglichkeit, Dienstleistungen und kulturelle Angebote des Stadtteils zu nutzen (Quartiersbezug).

Jedes Mitglied der Gemeinschaft schließt einen Mietvertrag über den Wohnraum ab. Unabhängig vom Mietverhältnis verständigt sich die Gruppe auf einen ambulanten Dienstleister ihrer Wahl, welcher die Betreuung rund um die Uhr sicherstellt. Das kann sowohl ein Pflegedienst sein als auch ein Dienstleister, der unabhängig vom Pflegedienst die „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung sicherstellt¹. Neben der „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung durch einen Dienstleister beauftragt jede Mieterin/ jeder Mieter individuell ihren/seinen gewünschten Pflegedienst. Aus pragmatischen Gründen ist es sinnvoll, wenn sich die Gruppe auf einen oder zwei Pflegedienste einigen kann.

Die Alltagsgestaltung der Gruppe orientiert sich an den Gewohnheiten und biografisch geprägten Bedürfnissen ihrer Mitglieder wie zum Beispiel den Schlafgewohnheiten, den Mahlzeiten oder den Freizeitaktivitäten. Die Mitglieder nehmen an den Alltagsaktivitäten teil und werden von den Betreuungskräften einbezogen, um die Selbstständigkeit zu unterstützen.

¹ Die Pflege und die „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung kann von der Wohngemeinschaft in die Hand eines einzigen Dienstleisters gegeben werden, der beide Angebote gewährleistet. Die Wohngemeinschaftsmieter/-innen können sich aber auch für einen (oder mehrere) Pflegedienste entscheiden und für einen weiteren Dienstleister, welcher die „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung sicherstellt. Hier im Text ist mit dem Begriff „Dienstleister“ sowohl der Pflegedienst als auch der Betreuungsdienst gemeint.

2. Rechtliche Einordnung nach dem Wohn- u. Teilhabegesetz NW (WTG)

Das WTG dient dem Schutz älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen in Betreuungseinrichtungen. Der Schutzbedarf ergibt sich aus der Abhängigkeit der Bewohner/-innen durch vertragliche Regelungen mit Anbietern, die neben der Wohnraumüberlassung gleichzeitig auch Leistungen der allgemeinen, sozialen und pflegerischen Betreuung vorsehen. Ein Schutzbedürfnis ergibt sich nach dem WTG auch aus der Konstellation, dass die/der Vermieter/-in mit dem Anbieter von Betreuungsleistungen in einer rechtlichen Verbindung (z.B. durch eine Kooperationsvereinbarung) steht.

Die Heimaufsicht des Ennepe-Ruhr-Kreises hat anhand der Konzeption der Wohngemeinschaft und der vertraglichen Verbindungen der Bewohner/-innen mit der/dem Vermieter/-in, dem Betreuungsdienst und dem/den Pflegedienst(en) zu prüfen, ob eine ambulante Wohngemeinschaft für demenzerkrankte Menschen als Betreuungseinrichtung einzuordnen ist und den Regelungen des WTG unterfällt.

Die Initiatoren einer Wohngemeinschaft haben mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme diese bei der Heimaufsicht anzuzeigen.

3. Die persönlichen Interessenvertreter/-innen der Mieterinnen und Mieter

Sofern die ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht unter die Bestimmungen des WTG fällt, müssen die persönlichen Interessenvertreter/-innen der Mieter/-innen ihre Rolle im Sinne einer gelebten Teilhabe und Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter in der Wohngemeinschaft wahrnehmen.

3.1 Die Rolle der persönlichen Interessenvertreter/-innen und ihre Aufgaben

Angehörige und/oder gesetzliche Betreuer/-innen nehmen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft die Rolle der persönlichen Interessenvertreterin/ des Interessenvertreters der Mieterinnen und Mieter wahr. Das bedeutet jedoch nicht, dass nun nach der teils jahrelangen häuslichen Pflege und Betreuung neue aufreibende Aufgaben auf die Angehörigen zukommen. Vorwiegende Aufgabe der Interessenvertreter/-innen ist es, die Lebens- und Betreuungsqualität in der Wohngemeinschaft im Blick zu behalten und im Sinne einer stellvertretenden Selbstbestimmung für ihren Angehörigen einzutreten. Die Verantwortung der Interessenvertreter/-innen der Mieterinnen und Mieter beschränkt sich insofern nicht nur auf den Abschluss der Miet- und Betreuungsverträge, sondern bleibt auch nach dem Bezug der Wohngemeinschaft bestehen. Wichtig für das Funktionieren der Wohngemeinschaft ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den/m Dienstleistern und den Vermieter/-innen.

Kenntnis der eigenen Rolle

Eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren ist, dass die Interessenvertreter/-innen ihre aktive Rolle verstehen und annehmen. Bei ihnen verbleibt die Verantwortung für die Sicherstellung der Wohngemeinschafts-Versorgung, nicht beim ambulanten Dienst oder den Vermietern.

Bereitschaft zur gemeinschaftlichen Abstimmung

Allen Interessenvertreter/-innen der Wohngemeinschaft muss bewusst sein, dass ihr Familienmitglied oder Betreuer Teil einer Wohn- und Betreuungsgemeinschaft ist. Dies bedeutet, dass viele Belange der täglichen Versorgung untereinander abzustimmen sind. Verbunden damit ist, dass die/der eigene Angehörige oder Betreute immer auch im Kontext der Gemeinschaft zu betrachten ist. Bereitschaft zur gemeinschaftlichen Abstimmung und Kompromissbildung ist unerlässlich.

Herstellung einer gemeinsamen Organisationsstruktur

Darüber hinaus ist von zentraler Bedeutung, dass sich die Interessenvertreter/-innen eine Organisationsstruktur zur regelmäßigen Absprache und Entscheidungsfindung geben. Zu bestimmen ist u. a., wer von den Interessenvertreter/-innen die Gruppe nach Außen vertritt und wie Konflikte innerhalb der Gruppe gelöst werden sollen.

Der beauftragte Dienstleister ist nicht der zentrale Manager der Wohngemeinschaft, sondern stellt die Versorgung der Wohngemeinschaft sicher. Der fachlich professionelle Hintergrund des ambulanten Dienstes in Verbindung mit einem ständigen Präsenzdienst kann leicht zum Selbstverständnis als zentraler Manager und zur faktischen Förderung der „Besucherrolle“ für die Interessenvertreter/-innen führen. Diese haben daher im Blick zu behalten, dass Kommunikationsprobleme angesprochen, Arbeitsabläufe gemeinsam abgestimmt und sie in der Regel aktiv in die Arbeitsabläufe des Dienstleisters integriert werden (z.B. Dienstbesprechung, Pflegeplanung).

3.2 Vereinbarungen

Die persönlichen Interessenvertreter/-innen stellen durch gemeinsame Vereinbarungen sicher, dass sie die Angelegenheiten der Mieter/-innen wirksam regeln und den Alltag gestalten können.

Eine Wohngemeinschaftsvereinbarung regelt im Idealfall folgende wichtige Bereiche:

- Den Zweck der Wohngemeinschaft
- Ein Gremium zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten
- Die Beschlussfassung
- Die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitbewohner/-innen
- Den Fortbestand der Wohngemeinschaft bei Ausscheiden einer/s Mitbewohners/in
- Die gemeinsame Wahl eines oder mehrerer Pflegedienste
- Die gemeinsame Wahl eines Betreuungsanbieters, sofern die Betreuung nicht durch den Pflegedienst übernommen wird
- Die gemeinsame Haushaltskasse

Die Vereinbarung dient der Wohngemeinschaft als „Verfassung“. Die Beteiligten können so die wichtigsten Bereiche ihres Zusammenwirkens einvernehmlich regeln.

Die Inhalte der Vereinbarung bleiben den Interessenvertreter/-innen überlassen. Diese Vereinbarungen sollten jedoch schriftlich fixiert werden, damit im Konfliktfall nicht über eine Auslegung der Regelungen gestritten werden muss und die verbindliche Vereinbarung gegenüber neuen Mieter/-

innen und ihren Interessenvertreter/-innen problemlos tradiert werden kann. Formal-rechtlich wird die Vereinbarung, wie bei den Miet- und Dienstleistungsverträgen von den Mieter/-innen bzw. in deren Vertretung durch die bevollmächtigte/n Interessenvertreter/-in geschlossen.

Die Vereinbarung kann in Form eines formellen Vertrages getroffen werden. Es ist aber auch möglich, die wesentlichen Regelungen bei einem der ersten Mieter- und Interessenvertretertreffen zu vereinbaren und schriftlich zu protokollieren. In allen Fällen schließen sich die Interessenvertreter/-innen zusammen, um einen (vertraglich vereinbarten) gemeinsamen Zweck zu fördern. Sie schließen sich damit zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR- zusammen (§§ 705 ff BGB).

Gesetzliche Betreuer/-innen, die als persönliche Interessenvertreter/-in in der Wohngemeinschaft tätig sein werden und für den Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheiten und Aufenthalt“ eingesetzt sind, sollten vor dem Abschluss der Wohngemeinschaftsvereinbarung eine Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts einholen.

3.3 Die Interessenvertreter/-innen und die Vermieter/-innen

Die persönlichen Interessenvertreter/-innen werden ihre besondere Rolle dann wahrnehmen können, wenn die/der Vermieter/-in mit ihnen partnerschaftlich zusammenarbeitet. Für die Vermieter/-innen bedeutet dies, dass sie die Grundstruktur ambulant betreuter Wohngemeinschaften und die damit verbundene Rolle der Interessenvertreter/-in nicht nur kennen, sondern vielmehr befürworten und unterstützen.

Das Kerngeschäft der Vermieterinnen und Vermieter ist auch in Wohngemeinschaften die Vermietung von Wohnraum. Die Vermieter/ Der Vermieter schließt jeweils mit den einzelnen Mieter/-innen Verträge ab. Die Vermieter/-innen können auch mit einer/m Zwischenvermieter/-in einen Mietvertrag für die Wohngemeinschaft abschließen.

Empfohlen wird für die Weitergabe des Wohnraums an die Mieter/innen die Verwendung bewährter Formularymietverträge.

Bereitstellung von geeignetem Wohnraum

Der Wohnraum ist den Mieter/-innen so bereit zu stellen, dass die baulichen und wohnlichen Anforderungen für die Nutzung durch eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft erfüllt sind. Zur Grundausstattung zählt eine Gemeinschaftsküche, die die Ansprüche von Menschen mit Demenz erfüllt. Auch die Ausstattung der Gemeinschaftsflächen gehört dazu, sofern nicht die Mieter/-innen aus ihrem Bestand die notwendigen Einrichtungsgegenstände bereit stellen können.

Belegungsrecht

Die Vermieter/-innen haben einerseits ein Interesse daran, Leerstand zu vermeiden, andererseits sollte die Gruppe selbst entscheiden können, wer in die Wohngemeinschaft einziehen darf. Empfohlen wird der Abschluss einer Vereinbarung der Vermieterin/ des Vermieters mit der Gruppe, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die Belegung durch die Gruppe der Wohngemeinschaft im Zusammenwirken mit den Vermieter/-innen zu erfolgen hat. Beispielsweise könnten die Vermieter/-innen für die Auswahl neuer Bewerber/-innen mit der Gruppe eine Frist vereinbaren und insbesondere Regelungen bei Fristüberschreitung vereinbaren.

3.4 Instrumente zur Begleitung von persönlichen Interessenvertreter/-innen

Die Vorbereitung der Interessenvertretergruppe ist ein zentrales Qualitätselement für Wohngemeinschaften außerhalb der Regelungen des WTG. Mit dem Entschluss für eine Wohngemeinschaft erwarten die persönlichen Interessenvertreter/-innen einerseits eine Entlastung in der Pflege, andererseits „stürmen“ mit der Entscheidung viele neue Informationen und Anforderungen auf sie ein. Umso wichtiger ist eine sorgfältige und systematische Vorbereitung der Interessenvertreter/-innen, die sie zur Klärung zentraler Fragen und zu gemeinsamen Absprachen befähigt, um als Gruppe die Verantwortung zu übernehmen.

Ein Beispiel für die Vorbereitung von persönlichen Interessenvertreter/-innen ist die von der Alzheimer Gesellschaft Hamburg entwickelte Arbeitshilfe zum Aufbau einer Wohngemeinschaft und zur inhaltlichen sowie zeitlichen Vorbereitung der Gruppe auf die gemeinsame Aufgabe (wird Initiator/-innen und anderen Interessierten auf Anfrage gern zur Verfügung gestellt).

4. Betreuung und Pflege

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für an Demenz erkrankte ältere Menschen sind eine sich noch entwickelnde Wohnform. Daher sollen im Folgenden - nach den Grundsätzen zur Gestaltung einer Wohngemeinschaft und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Gesichtspunkte der Organisation und des Managements dargestellt werden.

4.1 Grundsätze

Der Ansatz der ambulanten Betreuung in einer Wohngemeinschaft verleiht den dort Arbeitenden einen besonderen Status, denn auch wenn sie sich über die gesamte Dauer ihres Dienstes in der Wohnung aufhalten, bleiben sie Gast. Die Wohnung ist eigene Häuslichkeit der Mieterinnen und Mieter, unabhängig von ihrem Unterstützungs- und Pflegebedarf. Diese Tatsache schließt die - wünschenswerte - Entwicklung einer vertrauensvollen und tragfähigen Beziehung zu den Mieterinnen und Mietern nicht aus. Ihre Wünsche und Bedürfnisse haben stets Vorrang vor organisatorischen Abläufen (soweit deren Erfüllung ihre seelische und körperliche Befindlichkeit erhält oder verbessert).

In dieser familienähnlichen Gemeinschaft sind die individuellen Bedürfnisse Einzelner ständig mit den Bedürfnissen der Gruppe abzugleichen. Die Mitarbeiter/-innen und persönlichen Interessenvertreter/-innen müssen bei ihren Entscheidungen und der Gestaltung von Abläufen und Strukturen immer die Gesamtgruppe berücksichtigen. Das Eingebundensein in eine kleine Gemeinschaft vermag dann Sicherheit und soziale Geborgenheit zu verschaffen – darin liegt eine der großen Chancen dieser Versorgungsform für Menschen mit Demenz; darüber hinaus müssen aber auch individuelle, im Einzelfall höchst spezifische, eben nicht dem Gruppenprofil entsprechende Bedürfnisse einzelner Mieter/-innen berücksichtigt werden können.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einer Nachvermietung ein nicht immer einfacher Anpassungsprozess zu leisten ist. Nach der Entscheidung und dem Einzug wird die oder der Hinzugekommene mit der bereits gewachsenen Gemeinschaft vertraut werden müssen.

4.2 Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich der Komplexität der Persönlichkeit eines demenzerkrankten Menschen bewusst sein. Sie benötigen umfangreiches Wissen über Demenz. Dies betrifft Symptome und Verlauf der Krankheit, das vielfältige emotionale Geschehen infolge des Verlustes der geistigen Kraft, die medizinische Therapie und vor allen Dingen den hilfreichen

Umgang mit den Betroffenen. Da es sich um sehr lange, nicht befristete Betreuungsbeziehungen handelt, in denen es um körperliche und seelische Unterstützung geht, sind Vertraut - Sein mit den Wohngemeinschaftsmitgliedern und die Kenntnis ihrer Lebensgeschichten und zeitgeschichtlichen Hintergründen von zentraler Bedeutung.

Der sprachliche und gedankliche Austausch wird mit den meisten an Demenz erkrankten Mitgliedern allmählich immer schwieriger. Besonders deshalb benötigen die Mitarbeiter/-innen eine gute **kommunikative Kompetenz**. Das betrifft auch sehr wesentlich die **nicht sprachlichen Sinnesebenen**, also Mimik, Gestik, Berührung, Stimme und Tonlage.

Der Tagesablauf einer Wohngemeinschaft orientiert sich am lebenslang Gewohnten, d.h. er ist zum großen Teil bestimmt durch haushaltsnahe Tätigkeiten. Für die Ernährungs-, Reinigungs- und Hygieneaufgaben dieser kleinen Lebensgemeinschaft von 8 - 12 Menschen sind **hauswirtschaftliche Kenntnisse** als wichtige Grundlage der organisatorischen Gesamtleistung erforderlich.

Neben hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bilden Maßnahmen der **Gruppenbetreuung und – Gestaltung** einen Schwerpunkt der Arbeit. Hier gilt es, neben der individuellen Pflege und Betreuung situativ auf Dinge zu reagieren, also spontan und intuitiv eine Aktion und ein Erlebnis zu ermöglichen. Diese **situative Kompetenz** spielt daher eine zentrale Rolle bei der Alltagsgestaltung.

Das Konzept der Wohngemeinschaften ist darauf ausgerichtet, dass die Menschen, die dort leben, und die Menschen, die dort tätig sind, den Tag miteinander verbringen und gemeinsam gestalten. Neben der Familienähnlichkeit ist diese **kontinuierliche Nähe** das zentrale Merkmal von Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. Dadurch wächst zwischen den Beteiligten allmählich eine engere Beziehung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dazu bereit und imstande sein.

Auch die oft schwankenden Tagesformen und Stimmungen der Einzelnen müssen berücksichtigt werden. Deshalb erfordert diese Betreuungsarbeit viel **Phantasie, Kreativität und Elastizität**.

Folgende weitere Merkmale machen die Betreuungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a. aus:

- **Introspektion und Reflexivität**, also die Bereitschaft, durch Selbstbeobachtung – besonders des eigenen geistig-seelischen Funktionierens – mehr von dem Prozess zu verstehen, der dem Menschen seine geistig-seelischen Kräfte nimmt.
- **Intuition und Empathie** für die an Demenz erkrankte Person. Dazu zählt besonders die Fähigkeit, diese in ihrem – von der gemeinsamen Realität oft abweichenden, also subjektiven – Erleben zu verstehen und ernst zu nehmen (**Validation**).
- Nicht ohne Zusammenhang mit den bereits genannten Merkmalen ist **Toleranz**, also die Fähigkeit, die Andersartigkeit von Verhalten zu akzeptieren und von eigenen Erwartungen freizuhalten.

- Wegen der nicht selten gestörten Schmerzwahrnehmung und Schmerzausdrucksfähigkeit sind darüber hinaus **Aufmerksamkeit** und **Beobachtungsfähigkeit** für **körperliche Veränderungen** wichtig.

4.3 Qualifizierung und Supervision

Die fachlichen Kompetenzen sollten in Schulungen als Basisqualifikation möglichst vor der Tätigkeit in Wohngemeinschaften erworben werden. Insbesondere die Weiterentwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen bedarf u. a. einer kontinuierlichen Begleitung und Beratung. Demzufolge ist eine die Tätigkeit begleitende Qualifizierung notwendig. Hierfür bieten sich anfänglich durch Fachleute geleitete Fallbesprechungen und Supervisionen an. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese ggf. durch strukturierte kollegiale Gespräche ersetzt bzw. ergänzt werden. Besonders in der Anfangsphase einer Wohngemeinschaft sollte die begleitende Qualifizierung verstärkt werden, da in dieser Situation die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermehrt Unterstützung benötigen.

Qualifizierung der Teamleitungen

Besondere Bedeutung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben die Leitungen der dort tätigen Teams. In dieser Betreuungsform wirken die Leitungen als Modell und Motor. Sie geben Orientierung, leiten in Betreuungssituationen an und sind damit, insbesondere in der Anfangsphase, maßgeblich für die Atmosphäre in der Wohngemeinschaft verantwortlich.

Um diese Aufgabe erfolgreich bewältigen zu können, sollte sie im Umgang mit demenziell erkrankten Menschen erfahren sein und diese Erfahrung durch eine mindestens zweijährige kontinuierliche Betreuung von Menschen mit Demenz erworben haben.

Darüber hinaus werden sie auch erste/r Ansprechpartner/-in für und Gestalter der Zusammenarbeit mit den Angehörigen sein.

Zu den bereits erwähnten Anforderungen und Kompetenzen benötigen die Teamleitungen daher zusätzlich Leitungsqualifikationen. Sie sollten über ein ausgeprägtes Organisationstalent und die Fähigkeit verfügen, „über den Tellerrand hinauszuschauen“.

4.4 Organisation und Management

Generell sollte die Organisation des Dienstleisters in Wohngemeinschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes erfüllen die gesetzlichen und vertraglichen Qualifikationsvoraussetzungen nach SGB V und XI.

- Alle Mitarbeiter/-innen verfügen zumindest über eine Basisqualifikation für den Aufgabenbereich (Betreuung in Wohngemeinschaften).
- Die Personalbesetzung in der Wohngemeinschaft gewährleistet jederzeit, dass eine auf die Bedürfnisse der Wohngemeinschaftsmitglieder abgestimmte, qualifizierte Besetzung vorhanden ist.
- Neben der Präsenzkraft wird eine Fachbesetzung als gegeben angenommen, wenn eine Fachkraft (Pflegefachkraft) regelmäßig in der Wohngemeinschaft anwesend und mit den Mitgliedern der Wohngemeinschaft vertraut ist und für bestimmte Stunden durch eine Rufbereitschaft verfügbar ist.
- Die Mitarbeiter/-innen sind als festes Team in dieser Wohngemeinschaft eingesetzt.
- Für jede Wohngemeinschaft gibt es eine fachliche Leitung bzw. Teamleitung.
- Von zentraler Bedeutung für den Dienstleister ist die Entwicklung des *Pflege- bzw. Betreuungskonzeptes*, einschließlich der Pflegeplanungen, für die Wohngemeinschaft in Abstimmung mit den Angehörigen. Dort werden auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten geklärt.
- Im Alltag einer Wohngemeinschaft sollte ausreichend Zeit für Übergaben – ca. 15 Minuten – und Teamsitzungen – ca. zwei Stunden pro Woche – zur Verfügung stehen.
- Die Maßnahmen zur Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Angehörigen sind sorgfältig zu planen. Außer der Bereitschaft zu kurzfristigen anlassbezogenen Rücksprachen ist ein kontinuierliches Besprechungswesen notwendig. Dazu gehören u. a. die Teilnahme von Angehörigen an der Dienstbesprechung des Dienstleisters sowie regelmäßige Treffen der Angehörigengruppe mit der Leitung des Dienstleisters. Ziel ist es, neben dem Informationsaustausch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen und dem Dienstleister zu entwickeln und dauerhaft sicherzustellen.

5. Kosten und Finanzierung

Den Bewohner/-innen in einer Wohngemeinschaft entstehenden folgende Kosten:

- Lebenshaltungskosten,
- Mietkosten (einschließlich Betriebs- und Heizkosten),
- Pflegekosten und
- Betreuungskosten.

Die Bewohner/-innen finanzieren die erforderlichen Hilfen grundsätzlich aus ihren individuellen Leistungsansprüchen nach den Finanzierungsregelungen, die in der eigenen Häuslichkeit sowie in der ambulanten Pflege gelten.

5.1 Lebenshaltungskosten

Die Kosten für den Lebensunterhalt sind grundsätzlich von den Bewohner/-innen selber zu tragen. Es ist üblich, dass die Wohngemeinschaft für den gemeinsam zu bestreitenden Lebensunterhalt eine „Haushaltskasse“ bildet, in die jede/r Bewohner/-in ihren/seinen Anteil einzahlt. Das Haushaltsgeld wird für alle Verbrauchsgüter des täglichen Lebens - in der Hauptsache Nahrungsmittel und Getränke - verwandt. Die Höhe des Haushaltsgeldes sollte in Abstimmung mit den Interessenvertreter/-innen festgesetzt werden. Das Haushaltsgeld sollte einen Betrag von 200,-- € monatlich jedoch nicht übersteigen. Um Streitigkeiten zu vermeiden sollte in einer Vereinbarung geregelt werden, wie das Geld verwandt wird und wer darüber verfügen darf. Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten ist das Haushaltsgeld ab dem 01. des auf den Beginn der Abwesenheit folgenden Monats nicht mehr zu zahlen.

5. 2 Kosten der Unterkunft

Die Bewohner/-innen tragen die Mietkosten inklusive der Mietnebenkosten auf der Grundlage eines Mietvertrages zwischen der/m Vermieter/-in und der/m einzelnen Mieter/-in.

Die Höhe der Miete orientiert sich am örtlichen Mietspiegel.

Überschlägig berechnet ergeben sich folgende monatliche Mietkosten für eine der/m Bewohner/-in zur Verfügung stehende Wohnfläche von ca. 47 m² (inkl. der Gemeinschaftswohnräume) bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Mietwerte im Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises:

Grundmiete	248,16 €
Betriebskosten	77,59 €
Heizkosten	70,50 €
Gesamtkosten	396,25 €

Die Nebenkosten werden jährlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die/der Bewohner/-in Ansprüche auf Wohngeld geltend machen. Die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes finden entsprechende Anwendung. Eine Einzelfallprüfung entscheidet über mögliche Ansprüche. Die Antragstellung muss im Einzugsmonat bei der örtlichen Wohngeldstelle erfolgen.

5.3 Betreuungspauschale

Die Bewohner/-innen verständigen sich auf einen Dienstleister, der die Rund-um-die-Uhr-Betreuung leistet. Die Höhe der Kosten ist unter anderem von der Anzahl der Mieter/-innen, der Art und dem Zeitrahmen der Betreuung, der Zahl der eingesetzten Betreuungskräfte sowie deren Qualifikation abhängig.

Von der/n Bewohner/-in ist für diese Betreuung ein pauschales Entgelt zu zahlen.

Die zu erbringenden Leistungen werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag zwischen den Bewohnern/-innen und dem Dienstleister vereinbart.

Erfahrungswerte anderer Sozialhilfeträger haben gezeigt, dass die Betreuungspauschale zwischen 1.000 – 1.400,-- € monatliche Kosten verursachen kann.

Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten wird die Betreuungspauschale bis zu 42 Tage weiterzuzahlen sein. Bei darüber hinausgehenden Abwesenheitszeiten wird die Pauschale um 25 % gekürzt.

Nach § 45 b SGB XI können für Demenzkranke bis zu 2.400,-- € jährlich (bis zu 200,-- € monatlich) als zusätzliche Betreuungsleistungen gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung zusätzlicher Betreuungsleistungen ist, dass ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im Sinne des § 45 a SGB XI vorliegt. Da dieser Voraussetzung für die Aufnahme in die Wohngemeinschaft ist, ist von einer Leistungsgewährung durch die Pflegekasse auszugehen. Dort ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Der gewährte Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten der allgemeinen Anleitung und Betreuung, sofern es sich nicht um Leistungen der

Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt. Die von der Pflegekasse gemäß § 45 b SGB XI gewährten Beträge sind daher zur Deckung der Kosten der Betreuungspauschale einzusetzen.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis als örtlicher Sozialhilfeträger wird mit dem Anbieter eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 SGB XII abschließen, um eine fortlaufende, qualitativ hochwertige Betreuung der Bewohner/-innen zu sichern. Ein Muster einer solchen Vereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

5.4 Pflegekosten

Die Bewohner/-innen schließen mit einem frei wählbaren Pflegedienst einen Vertrag über die ambulanten Pflegeleistungen. Die Kosten unterscheiden sich je nach Pflegeaufwand und Pflegestufe.

Die Kosten bei häuslicher Pflege werden nach § 36 SGB XI als Pflegesachleistung für die Grundpflege und für die hauswirtschaftliche Versorgung von den Pflegekassen getragen, die gewährten Leistungen sind voll auszuschöpfen.

Folgende Beträge werden zurzeit maximal von den Pflegekassen gewährt:

Pflegestufe 1	420,-- €
Pflegestufe 2	980,-- €
Pflegestufe 3	1.470,-- €
Härtefälle	1.918,-- €

Bei Bewohner/-innen, die keine Ansprüche aus der gesetzlichen Pflegeversicherung geltend machen können, werden die pflegerischen Aufwendungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen sein und bis zur Höhe der Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI gesondert berechnet werden. Diese können als Kosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen der §§ 61 ff SGB XII anerkannt werden.

Zusätzliche Pflegeleistungen aus Mitteln der Sozialhilfe werden wegen der auftretenden Synergieeffekte nicht bewilligt; insofern werden die Pflegesachleistungen gedeckelt.

5.5 Einkommen und Vermögen der/s Bewohners/-in

Die Kosten für die Betreuung in einer Wohngemeinschaft sind zunächst von den Bewohner/-innen selbst zu tragen. Soweit die eigenen Mittel zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, kommt ggf. die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - in Betracht.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Wohngemeinschaft um ein ambulantes Betreuungsangebot. Die Wohn- und Betreuungssituation ähnelt jedoch der einer stationären Pflegeeinrichtung, so dass es sich um einen vergleichbaren Bedarf handelt. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher das volle Einkommen der/s Bewohners/-in zur Deckung der Kosten einzusetzen. Der § 88 SGB XII – Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze - findet analog Anwendung. Eine Ausnahme stellen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und ein ggf. gewährtes Blindengeld dar.

Das verwertbare Vermögen der/s Bewohners/-in ist bis zu einer Schongrenze von 2.600,-- € ebenfalls zur Deckung der Kosten einzusetzen. Bei Ehepaaren erhöht sich dieser Betrag auf 3.214,-- €.

5.6 Sozialhilfeleistungen

Die Bewohner/-innen einer Wohngemeinschaft sind - wie oben beschrieben - verpflichtet, ihre gesamten Einkünfte und ihr Vermögen zur Deckung der anfallenden Kosten einzusetzen. Die der Sozialhilfe vorrangigen Leistungen sind in Anspruch zu nehmen. Ein Wahlrecht ergibt sich naturgemäß nicht. Der Einkommens- und Vermögenseinsatz richtet sich nach den Bestimmungen des SGB XII.

Den Bewohner/-innen steht ein Regelsatz in Höhe von z.Zt. 359,-- € monatlich zu. Durch den Regelsatz abgegolten sind u.a. Nahrungsmittel, Getränke, Strom, Bekleidung etc.. Den Bewohner/-innen wird seitens des Dienstleisters ein Haushaltsgeld in Höhe von ca. 200,-- € für Lebensmittel etc. in Rechnung gestellt, welches durch die Regelleistung abgedeckt ist. Der verbleibende Betrag von ca. 159,-- € deckt die weiteren persönlichen Bedarfe, sowie den Bekleidungsbedarf ausreichend ab.

Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten wird der Regelsatz bis zum Ersten des Folgemonats weitergezahlt. Danach steht den Bewohner/-innen ein Barbetrag in Höhe von z. Zt. 96,93 € monatlich zu. Bei Rückkehr in die Wohngemeinschaft im Laufe des Monats werden der zustehende Barbetrag und Regelsatz anteilig berechnet.

Die Unterkunftskosten (Grundmiete, Betriebskosten, Heizkosten) werden, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt. Die Angemessenheit beurteilt sich nach dem örtlichen Mietspiegel. Die jährlich vorzulegende Nebenkostenabrechnung des Vermieters findet ebenfalls Berücksichtigung.

Der Bedarf für den Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus dem Regelsatz und den Unterkunftskosten und wird nach den §§ 41 ff SGB XII als Grundsicherung bzw. nach den §§ 27 ff SGB XII als Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt.

Die Betreuungspauschale wird ggf. als Hilfe nach § 61 SGB XII gewährt.

Ein Berechnungsbeispiel findet sich als Anlage 2.

Kostenzusagen durch den Ennepe-Ruhr-Kreis für den Aufenthalt in der Wohngemeinschaft können nur für Bewohner erteilt werden, die vor Umzug in die WG im Kreisgebiet gewohnt haben. Die Regelungen des § 98 Abs. 5 SGB XII finden entsprechende Anwendung.

Die Sozialhilfeleistungen werden im Aufnahmemonat anteilig berechnet.

6. Bauliche Anforderungen

Alle Bereiche sollten einen wohnlichen Charakter im Einklang mit barrierefreier Gestaltung von Eingang, Gemeinschafts- und Individualbereich sowie insbesondere der Sanitärbereiche haben. Orientierungshilfe für die Barrierefreiheit ist dabei die DIN 18025, Teil 2. Sie hat eine besondere Bedeutung für Gebäude, in denen sich die Nutzung über mehrere Etagen erstreckt. Alle Anforderungen sind immer wieder aus dem Blickwinkel der Normalität im Alltag zu betrachten, die Funktionalität für den jeweiligen Personenkreis hat eine hohe Priorität. Üblicherweise einzuhaltende Mindestanforderungen sind:

Merkmal	Anforderung
durchschnittliche Gesamt-wohnfläche je Bewohner/-in	minimal 30 m ² ; besser 40 m ² und mehr, zum Beispiel Orientierung am Wohnraumförderprogramm des Landes NRW (Obergrenze 50 m ² je Mieter/-in, bei max. 400 m ² Wohnfläche insgesamt)
Individualbereich	<ul style="list-style-type: none"> - privater Wohnschlafraum (mindestens 12 m²), Sanitärbereich, Terrasse bzw. Balkon: - Sanitärausstattung: wünschenswert ist ein barrierefreies Bad je Bewohner/-in; mindestens aber ein Bad für 2 Personen (mit Waschbecken, WC und Dusche)
Gemeinschaftsräume	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnküche, Esszimmer und Wohnzimmer mit adäquater Größe im Verhältnis zur Gruppengröße (auch mit Blick auf Bewegungsflächen für mögliche Rollstühle oder Gehwagen) - Möglichkeit des Rückzuges im gemeinschaftlichen Bereich - mindestens ein barrierefreies WC im Gemeinschaftsbereich; möglichst auch eine Badewanne je Wohngemeinschaft

Sonstige Allgemeinflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorratsraum, Waschküche und Abstellräume entsprechend der Gruppengröße - mindestens eine Arbeitsecke für Personal und ein abschließbarer Schrank für Medikamente - ein kleiner Raum für die Schlafbereitschaft - sinnvoll ist ein separates WC für Gäste und Personal - wünschenswert sind ein Garten mit barrierefrei zugänglicher Terrasse oder einem entsprechend erreichbaren ausreichend dimensionierten Balkon
Sicherheit	Brandschutz; Hygiene (zum Beispiel ausreichende Kühlmöglichkeiten); Sicherheit im Küchenbereich

**Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII
über ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzkranke
zwischen dem**

**Ennepe-Ruhr-Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe
vertreten durch den Landrat**
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und dem

Betreuungs-Dienstleister »
(nachfolgend „Dienstleister“ genannt)

gemeinsam „Parteien“.

- I. Präambel

- II. Leistungsvereinbarung
 - § 1 Leistungsangebot und Anforderungen
 - § 2 Qualität der Leistung
 - § 3 Personelle Ausstattung

- III. Vergütungsvereinbarung
 - § 4 Kommunale Vergütungsregelung

- IV. Prüfungsvereinbarung
 - § 5 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung
 - § 6 Prüfung der Qualität der Leistung

- V. Schlussbestimmungen
 - § 7 Inkrafttreten, Kündigung und Laufzeit der Vereinbarung

I. Präambel

Die ambulant betreute Wohngemeinschaft „»“ in » stellt eine Ergänzung des ambulanten Versorgungsangebotes im Ennepe-Ruhr-Kreis dar und entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär“. Das Betreuungsangebot richtet sich an demenzkranke Menschen, die dem Personenkreis des § 45a SGB XI entsprechen.

Ziel der Betreuungsleistung ist es, den demenzkranken Menschen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit und in häuslicher Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Betreuung zielt insbesondere auf die Erhaltung und die Förderung der Selbständigkeit in der Haushaltsführung, der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Unterstützung bei der Gestaltung des Alltags.

Der Dienstleister ist ein ambulanter Pflegedienst, der sich unter anderem auf die Betreuung Demenzkranker spezialisiert hat. Er bietet in der Wohngemeinschaft » Plätze an. Der Dienstleister bietet der Wohngemeinschaft hauswirtschaftliche Betreuung sowie allgemeine Tages- und Nachtbetreuung an und nimmt die Koordination zwischen den Diensten wahr.

Die von den Bewohner/-innen jeweils frei wählbaren, ambulanten Pflegeleistungen stellen im Einzelfall Leistungen der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI dar und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Wahlfreiheit der Bewohner/-innen bei der Auswahl von Pflegediensten gemäß § 2 Abs. 2 SGB XI wird durch das Angebot des Dienstleisters nicht eingeschränkt.

II. Leistungsvereinbarung

§ 1 Leistungsangebot und Anforderungen

1. Betreuung

Die ambulant zu erbringenden Betreuungsleistungen für die Menschen in der Wohngemeinschaft sind Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Das von dem Dienstleister eingesetzte Betreuungspersonal übernimmt ausschließlich die im Folgenden dargestellten Betreuungsleistungen.

Hauswirtschaftliche und/oder pflegerische Leistungen im Sinne des SGB XI werden gesondert erbracht und vergütet. Das Betreuungsangebot umfasst direkte und indirekte Leistungen.

Die direkten Betreuungsleistungen umfassen ausgehend vom individuellen Bedarf Unterstützung, Beratung und Anleitung in verschiedenen Bereichen, insbesondere:

- im lebenspraktischen Bereich: Ernährung und Hauswirtschaft, Hygiene, Gesundheit, Umgang mit Geld, Korrespondenz, Orientierung, Mobilität.
Dabei stehen folgende Tätigkeiten im Vordergrund:
 - Planung und Beköstigung mit und im Auftrag der Bewohner/-innen
 - Planung der Reinigung der Privaträume mit den Bewohner/-innen oder Organisation der Reinigung
 - Planung der Reinigung und Instandhaltung der Kleidung mit den Bewohner/-innen oder Organisation der Reinigung
- bei der Lebensgestaltung: Tagesstrukturierung, Freizeitbereich, Aufnahme und Gestaltung persönlicher Beziehungen, Alltagsgestaltung

Zu den indirekten Leistungen gehören alle Tätigkeiten, die zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind, das sind u.a.

- Betreuungsplanung sowie die Dokumentation der für die Gemeinschaft erbrachten Leistungen nach den Vorgaben des Kreises (siehe Anlage 1)
- im Einzelfall: Koordination pflegeplanerischer Bedarfe/ Leistungen mit dem verantwortlichen Pflegedienst
- Teambesprechungen, Dienstgespräche, Fortbildung, Supervision, Fahrzeiten und weitere Regiezeiten
- Leitung des Dienstes
- Verwaltung (Personal- und Finanzbuchhaltung)
- Organisation (Dienstplanung, Teamgespräche)
- Dokumentation/ Biografiearbeit
- Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung

2. Umfang der Leistungen

Die Intensität und Dauer der Leistungen sind am individuell festzustellenden Betreuungsbedarf auszurichten (§ 9 SGB XII). Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Die Betreuungsleistung wird rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche durch geeignetes Personal sichergestellt.

3. Abgrenzung der Leistungen

Die Betreuungsleistungen werden ergänzend zu pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen, für die im Einzelfall ein Leistungsanspruch nach §§ 36 ff SGB XI bzw. gemäß §§ 61 ff SGB XII besteht, erbracht.

4. Inanspruchnahme der Leistung
Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 45a SGB XI. Für Nichtversicherte wird die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis durch den Kreis festgestellt.
5. Angehörigenmitarbeit
Die Mitarbeit von Angehörigen wird ausdrücklich gewünscht und muss mit den Betreuungspersonen koordiniert werden.

§ 2 Qualität der Leistung

Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

- **Strukturqualität**
Der Dienstleister legt eine allgemeine Beschreibung und ein ausdifferenziertes Konzept des Betreuungsangebotes vor. Die Betreuungsleistung wird in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen den Bewohner/-innen und dem Dienstleister geregelt, dieser ist unabhängig vom Mietvertrag abzuschließen.
- **Prozessqualität**
Der Dienstleister hat die fachliche Verantwortung für die Planung und Durchführung des individuellen und gemeinschaftlichen Betreuungsprozesses, sowie die Abstimmung und Kooperation mit den an der Planung Beteiligten. Eine intensive Rückkopplung mit den Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer/-innen sowie dem verantwortlichen Pflegedienst ist dabei von besonderer Bedeutung.
- **Ergebnisqualität**
Der Dienstleister hat die fachliche Verantwortung für die Dokumentation des gemeinschaftlichen Betreuungsprozesses.
Der Dienstleister überprüft regelmäßig die Ergebnisse des Betreuungsprozesses anhand der festgelegten Ziele. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Dienstleister und den Bewohner/-innen bzw. deren persönlichen Betreuer/-innen sowie der betreuenden Person zu erörtern und in der Dokumentation des Betreuungsprozesses festzuhalten.

§ 3 Personelle Ausstattung

1. Der Dienstleister hat zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend geeignetes Fachpersonal vorzuhalten. Einzusetzen sind Mitarbeiter/-innen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die Gewähr für eine den demenzkranken Menschen gerecht werdende Durchführung der vereinbarten Leistung bieten.
2. Zu den geeigneten Fachkräften zählen: Examierte Fachkräfte aus den Bereichen Pflege, Hauswirtschaft und Sozialpädagogik/ Sozialarbeit (mit gerontopsychiatrischem Schwerpunkt).
3. Die Nachtbereitschaft wird von adäquat geschultem Personal (z.B. Student/-innen entsprechender Fachrichtungen) erbracht.
4. Die Anzahl der einzusetzenden Fach- und Nichtfachkräfte wird für das Betreuungsangebot auf » festgesetzt.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 4 Kommunale Vergütungsvereinbarung

1. Zur Finanzierung vereinbaren die Vertragsparteien für die/den einzelne/n Bewohner/in ein monatliches Entgelt, welches »,- € beträgt.
Damit sind auch alle Leistungen, die die Pflege über die Vergütung nach dem SGB XI hinaus, die hauswirtschaftlichen Verrichtungen und die Betreuung betreffen (einschließlich die eines frei gewählten ambulanten Pflegedienstes), abgegolten.
Im Aufnahme- und Entlassmonat wird das Entgelt jeweils taggenau abgerechnet. Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten wird die Betreuungspauschale maximal 42 Tage im Kalenderjahr weitergewährt. Bei darüber hinausgehenden Abwesenheitszeiten erfolgt eine Zahlung in Höhe von 75 % der Pauschale.
2. Bei Mieter/-innen, die keine Ansprüche aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben, sind die pflegerischen Aufwendungen im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung festzustellen und bis zur Höhe der Pflegesachleistungen nach § 36 Abs. 3 SGB XI gesondert zu berechnen. Durch das monatliche Entgelt werden alle erbrachten Betreuungsleistungen abgegolten, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern als dem Kreis oder von den Bewohner/-innen selbst zu finanzieren sind.
3. Der Kreis trägt im Einzelfall im Umfang seiner Leistungsverpflichtung nach dem SGB XII die monatlichen Entgelte. Der Dienstleister verpflichtet sich, von Selbstzahler/-innen bei gleicher Leistung ebenfalls monatliche Entgelte zu berechnen und einzuziehen, die in ihrer Höhe nicht von den durch den Kreis zu zahlenden monatlichen Entgelten abweichen.
4. Die Leistungen des Sozialhilfeträgers sind abhängig vom Einkommen und Vermögen der Bewohner/-innen, soweit deren Einsatz in Anwendung der Vorschriften des 11. Kapitels SGB XII im Einzelfall zuzumuten ist.
5. Das Angebot richtet sich an Menschen, die vor Einzug in die Wohngemeinschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ennepe-Ruhr-Kreis hatten. Soweit voraussichtlich Sozialhilfe für das Wohnen in der Wohngemeinschaft in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt eine Aufnahme erst nach einer für den Bewerber/ die Bewerberin positiven Bescheidung des Kostenübernahmeantrages.
Es bleibt dem Dienstleister unbenommen, auch Personen aus anderen Städten/ Kreisen in der Wohngemeinschaft zu betreuen. In solchen Fällen hat allein der Dienstleister sicherzustellen, dass beim nach § 98 Abs. 5 SGB XII zuständigen Sozialhilfeträger ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt wird. Sollte eine Kostenzusage nicht erteilt werden, wird der Kreis als Kostenträger nicht zuständig. In diesen Fällen verpflichtet sich der Dienstleister, eine Finanzierung der Kosten selbst sicherzustellen.
6. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Betreuungspauschale zugrunde lagen, ist diese auf schriftliches Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Verhandlungszeitraum neu zu verhandeln. Der Dienstleister hat innerhalb von 2 Monaten vor der geplanten Veränderung den Kreis um Vertragsverhandlungen zu bitten und diese zu begründen.
7. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Entgelte weiter.
8. Der Dienstleister stellt in Fällen der vorübergehenden Unterschreitung der Zahl der Bewohner/-innen die wirtschaftliche Absicherung und damit den Fortbestand der Wohngemeinschaft sicher.

IV. Prüfungsvereinbarung

§ 5 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung

1. Der Dienstleister hat die Leistungen sparsam und wirtschaftlich zu erbringen.
2. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität von vergleichbaren Diensten mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.
3. Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kann der Kreis eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen. Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen entsprechende Anhaltspunkte vorliegen. Der Dienstleister soll zu diesen Sachverhalten gehört werden.
4. Der Dienstleister ist verpflichtet auch unangemeldete Prüfungen in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen kann der Kreis die Übersendung erforderlicher Unterlagen verlangen, die Leistungserbringung prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Ermittlungen vornehmen.
5. Der Prüfungsbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Das Ergebnis wird den Leistungsempfänger/-innen in geeigneter Form mitgeteilt.

§ 6 Prüfung der Qualität der Leistung

1. Die Leistungen müssen den in den §§ 1 und 2 vereinbarten Anforderungen entsprechen.
2. Der Dienstleister stellt in jedem Einzelfall eine Dokumentation des Betreuungsprozesses sicher.
3. Der Dienstleister initiiert mindestens einmal jährlich Treffen der Angehörigen in der Wohngemeinschaft. Treffen in kürzeren Abständen werden ausdrücklich begrüßt. Hierzu sollen rechtzeitig entsprechende Einladungen an die Angehörigen versandt werden. Sofern vom Dienstleister oder von Angehörigen gewünscht, nimmt der Kreis an den Treffen teil. Der Dienstleister arbeitet zielorientiert mit einem Angehörigenbeirat zusammen.
4. Sofern die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NW) nicht anzuwenden sind, erfolgt im Interesse der Bewohner/-innen eine jährliche Qualitätsprüfung des Wohn- und Betreuungsangebotes durch den Kreis. Eine Qualitätsprüfung kann auch jederzeit nach einem konkreten Hinweis auf Qualitätsmängel erfolgen.
5. Der Dienstleister ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Eine Begehung findet in enger Kooperation mit dem Dienstleister statt. Der Kreis kann die Übersendung erforderlicher Unterlagen verlangen, die Leistungserbringung prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Ermittlungen vornehmen. Den beim ERK beschäftigten Pflegefachkräften wird auf Wunsch eine Hospitation in der Wohngemeinschaft ermöglicht.
6. Der Prüfungsbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Das Ergebnis wird den Leistungsempfänger/-innen in geeigneter Form mitgeteilt.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung und Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt zum » in Kraft und gilt bis zum ». Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.
2. Beide Parteien können den Vertrag unter den gesetzlichen Voraussetzungen fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Kreises liegt insbesondere vor, wenn der Dienstleister seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfänger/-innen gröblich verletzt, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Leistungsempfänger/-innen infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind oder nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem Kreis abgerechnet werden.
3. Der Kreis übernimmt keine Verpflichtung zur Weiterführung der Maßnahme nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies beinhaltet insbesondere sowohl die Weiterzahlung von Lohn- und Gehaltsansprüchen der Mitarbeiter/-innen, als auch die Zahlung von evtl. Abfindungsansprüchen nach dem Kündigungsschutzrecht.

Schwelm, den »

**Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat**

»

Berechnungsbeispiel für Sozialhilfeleistungenmonatliche Kosten

Miete (inkl. Betriebskosten)	325,75 €
Heizkosten	70,50 €
Stromkosten	25,-- €
Haushaltsgeld	200,-- €
Pflegekosten Pflegestufe I	420,-- €
<u>Betreuungspauschale</u>	<u>1.200,-- €</u>
Gesamtkosten	2.241,25 €

monatliche Einkünfte der/s Bewohnerin/-s

Altersrente	750,-- €
Wohngeld	35,-- €
Pflegekassenleistung Pflegestufe I	420,-- €
<u>Leistung nach § 45 b</u>	<u>200,-- €</u>
Gesamteinkommen	1.405,-- €

Berechnung der Grundsicherungsleistung

Regelleistung	359,-- €
Miete	325,75 €
<u>Heizkosten</u>	<u>70,50 €</u>
Grundsicherungsbedarf	755,25 €
<u>abzgl. Einkommen</u>	<u>785,-- €</u>
Grundsicherungsanspruch	0,-- €

Berechnung der Hilfe zur Pflege

<u>Betreuungspauschale</u>	<u>1.200,-- €</u>
Hilfebedarf	1.200,-- €
abzgl. Leistung nach § 45 b	200,-- €
<u>abzgl. restl. Einkommen (o.GruSi + PV)</u>	<u>29,75 €</u>
Anspruch Hilfe zur Pflege	970,25 €